

**Abschrift**



M6980

EINGEGANGEN

23. Mai 2005

ER

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

Verkündet am: 28. April 2005

Bayer

Verwaltungsgerichtsangestellte

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 5a K 2728/98.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der afghanischen Staatsangehörigen

1.

2.

beide

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heim, Friedrich-Ebert-Straße 17,  
40210 Düsseldorf,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Referat Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,  
Gz.: 2301002-423,

Beklagte,

weiter beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 5a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen auf Grund der mündlichen Verhandlung

**vom 28. April 2005**

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lohmann,  
den Richter am Verwaltungsgericht Lütz,  
den Richter Dr. Gatawis,  
die ehrenamtliche Richterin Dipl.-Ing. Bartscherer-Sauer und  
den ehrenamtlichen Richter Oppitz

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 2. bis 4. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 2. April 1998 verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Schuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der 1937 geborene Kläger und die 1942 geborene Klägerin sind afghanische Staatsangehörige hinduistischer Religions- und indischer Volkszugehörigkeit. Sie

reisten ihren eigenen Angaben zufolge am 28. November 1997 gemeinsam mit ihrer Tochter Sanam auf dem Luftweg mit Hilfe eines Schleppers in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 16. Dezember 1997 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 23. Dezember 1997 machte zunächst der Kläger die folgenden Angaben:

„... Der Schlepper stellte sich als Haji Barat vor. Wir wissen jedoch nicht, ob dieses sein richtiger Name ist. Er ist Afghane und wohnt angeblich in Peschawar. Für mich, meine Frau und meine Tochter mussten wir insgesamt 19.000,00 Dollar bezahlen. Das Geld stammte teils von mir und teils von meinem Sohn, der sein Haus verkauft hatte. Mein Sohn wohnt jetzt in Deutschland.

(Haben Sie einen Beruf erlernt?)

Ich habe die Schule nach dem sechsten oder siebten Schuljahr verlassen. Dann habe ich eine Geldwechselstube eröffnet und als Geldwechsler gearbeitet. Dieses machte ich jedoch nur in Kabul. In Jalalabad hielt ich mich überwiegend versteckt.

(Wann haben Sie sich zur Ausreise entschlossen?)

Nachdem mich die Mudschaheddin freigelassen haben, habe ich mich entschlossen, einen Weg zur Ausreise zu finden. ...

Im Jahre 1984 sind mehrere Häuser unseres Wohngebietes angezündet worden. Wir haben uns zunächst dabei nichts gedacht und gesagt, dass schon wieder alles gut gehen würde. Wir sind dann zu unserem Sohn in einen anderen Stadtteil von Kabul gezogen. Dort wurde dann der Schwiegervater unseres Sohnes umgebracht. Auch die Tochter des Schwiegervaters meines Sohnes wurde vergewaltigt und anschließend umgebracht. Mein Sohn hat sich daraufhin entschlossen, aus Afghanistan zu fliehen. 1994 ist er dann geflohen und nach Deutschland gekommen. Auch wir haben dann Kabul verlassen und sind nach Jalalabad gezogen. Dort haben wir uns zunächst versteckt gehalten. Wir warteten auf unseren Sohn. Wir wussten damals noch nicht, dass er sich in Deutschland aufhielt. Dieses haben wir erst nach unserer Ankunft hier in Deutschland erfahren. Im April 1996 bin ich dann von Mudschaheddin oder Taliban, ich weiß es nicht genau, entführt und 15einhalb Monate in Gefangenschaft gehalten worden. Während meiner Gefangenschaft habe ich einen Hindu aus Lahman kennengelernt. Dieser war schon längere Zeit in Gefangenschaft. Er sagte, man müsse versuchen, durch Zahlung von Bestechungsgeldern wieder freizukommen. Dieser Hindu ist dann früher freigelassen worden als ich. Er hatte schon vorher entsprechendes Lösegeld bezahlt. Er ist dann zu meinem Schwiegersohn gegangen und hatte Kontakt zu ihm aufgenommen. Mein Schwiegersohn hat dann ein entsprechendes Lösegeld gezahlt. Daraufhin bin ich dann freigelassen worden. Wir blieben dann noch drei Monate in Jalalabad und sind dann Mitte November 1997 ausgereist. Ich möchte noch sagen, dass ich während meiner

Gefangenschaft aufgefordert worden bin, meine Religion zu verlassen und zum Islam überzutreten. Ich habe ihnen versucht klarzumachen, dass es zwischen diesen beiden Religionen keine großen Unterschiede gäbe. Auch habe ich ihnen gesagt, dass es nichts bringen würde, wenn ich innerlich nicht selber davon überzeugt sei.

(Wo wurden Sie im April 1996 festgenommen?)

Ich hielt mich damals in einem Hindu-Tempel außerhalb Jalalabad auf. Plötzlich drangen mehrere bärtige Männer in den Tempel ein. Sie sahen mein religiöses Abzeichen auf der Hand. Sie hielten mir dann den Mund zu und zerrten mich in ein Auto. Sie brachten mich dann in einen Ort namens Kajja. Dort gab es ein größeres Gelände, das von Mauern umgeben war. Hier standen auch einige Hütten. Mir wurde dann ein Zimmer zugewiesen, in dem noch andere Gefangene waren. Das Zimmer konnten wir jedoch verlassen und durften das Gelände betreten, jedoch nicht das Gelände verlassen. Das Zimmer befand sich im Erdgeschoss und im Obergeschoss wohnten die Mudschaheddin.

(Weshalb wurden gerade Sie festgenommen?)

Die Mudschaheddin sagten, das Land gehöre den Islamisten, die anderen hätten kein Recht, dort zu wohnen. Es sind ja auch noch andere Hindus an diesem Tag festgenommen worden.

(Sind aus Ihrem Tempel denn nur Sie oder auch noch andere mitgenommen worden?)

Neben mir wurden noch drei oder vier andere Hindus aus diesem Tempel verhaftet.

(Ist Ihnen während Ihrer Gefangenschaft etwas passiert?)

Wir mussten morgens immer aus dem Koran lesen. Wir wurden während der Gefangenschaft auch geschlagen. Manchmal steckten sie uns auch Fäkalien in den Mund.

(Wieviel Geld hat Ihr Schwiegersohn für Sie bezahlt?)

Er hat 5000,00 Dollar für mich bezahlt.

(Was machten Sie, nachdem Sie freigelassen worden sind?)

Ich habe überwiegend versteckt gelebt. Ich habe mich auch entsprechend wie ein Islamist gekleidet und habe mir auch einen Bart wachsen lassen, so dass ich wie die anderen aussah, wenn ich das Haus verließ.

(Wer hat Sie denn nun gefangen gehalten, die Mudschaheddin oder die Taliban?)

Diese Leute haben Bärte und Turbane getragen. Sie haben sich nicht vorgestellt, ob sie nun Mudschaheddin oder Taliban waren. ...

Ich kann nicht nach Afghanistan zurückkehren, da das Land von Islamisten regiert wird. Ich habe dort nichts zu suchen. Diese Leute werden mich umbringen. Es ist daher besser, wenn ich hier in Deutschland sterbe. ..."

Die Klägerin machte folgende Angaben:

„... Ich bin zusammen mit meinem Ehemann ausgereist. ...“

Ich habe die gleichen Asylgründe wie mein Ehemann. Ich bin jedoch nicht wie mein Ehemann festgenommen worden. Als mein Ehemann festgenommen worden ist, war ich nicht mit ihm zusammen. Er war alleine dort. Ich hatte auch Angst, auf die Straße zu gehen. Ich hatte Angst, vergewaltigt zu werden. Zudem habe ich zwei Töchter, auf die ich aufpassen musste. ...

Ich bin immer im Hause geblieben. Ich bin nie nach draußen gegangen. ...

Mir selber ist seitens der Mudschaheddin oder Taliban nichts passiert. Lediglich in den Nachbarhäusern sind diese Leute eingedrungen und haben auch Mädchen mitgenommen und vergewaltigt oder umgebracht. Wir haben uns dann auch entsprechend gekleidet.

(Was machten Sie, als sich Ihr Ehemann in Gefangenschaft befand?)  
Ich blieb zu Hause und habe auf meine beiden Töchter aufgepasst. ...

Mein Schwiegersohn hat die Einkäufe für mich getätigt.

(Wissen Sie, wann sich dieser Hindu mit Ihrem Schwiegersohn zwecks Zahlung von Lösegeld für Ihren Ehemann in Verbindung gesetzt hat?)

Dieses war ca. 15 Tage vor der Freilassung meines Ehemannes. Das genauere Datum kann ich Ihnen nicht sagen, da ich kein Zeitgefühl habe und es mir damals sehr schlecht ging und ich auch Angst um meine Tochter hatte. Jedes Mal, wenn es draußen an der Tür klopfte, habe ich eine Heidenangst gehabt. Als mein Ehemann gefangengenommen wurde, habe ich kurz danach auch meine jüngere Tochter mit einer anderen Familie nach Deutschland geschickt. ..."

Mit Bescheid vom 02. April 1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger ab, stellte das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) und von Abschiebungshindernissen des § 53 AuslG fest und drohte ihnen die Abschiebung nach Afghanistan an, falls sie nicht innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens die Bundesrepublik Deutschland verlassen hätten. Der Bescheid wurde den Klägern mit Postzustellungsurkunde am 23. April 1998 zugestellt.

Dagegen haben die Kläger am 29. April 1998 die vorliegende Klage erhoben und unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vortrages diese mit ihrer hinduistischen Religionszugehörigkeit begründet. Nach der zum 01. Januar 2005 erfolgten Gesetzesänderung sei nunmehr auch von einer relevanten nicht-staatlichen Verfolgung auszugehen. Des Weiteren führen sie aus, dass sämtliche noch lebenden Verwandten außerhalb Afghanistans lebten. Schließlich machen sie geltend, dass sie sich im fortgeschrittenen Lebensalter befänden und an verschiedenen Krankhei-

ten leiden würden. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die zur Gerichtsakte gereichten zwei ärztlichen Atteste von Dr. med. I. ... im vom 24. November 2004 sowie auf den Bericht der Radiologen ... (Bl. 48 – 50 der Gerichtsakte) verwiesen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 02. April 1998 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung im Wesentlichen Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kläger sind in der mündlichen Verhandlung vom 28. April 2005 ergänzend zu ihrem Asylvorbringen angehört worden. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorliegende Gerichtsakte, die Gerichtsakte des Verfahrens der Tochter der Kläger (5a K 2729/98.A) sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat teilweise Erfolg. Sie ist in dem im Entscheidungstenor zum Ausdruck kommenden Umfang begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

I.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz (GG).

Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Verfolgt im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, dessen Leib, Leben oder persönliche Freiheit in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, an seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (sog. asylerhebliche Merkmale), gefährdet oder verletzt werden. Es muss sich um gezielte staatliche oder jedenfalls dem Staat zuzurechnende Rechtsverletzungen handeln, die den Einzelnen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Die Verfolgungsmaßnahme kann dem Einzelnen oder einer durch ein asylerhebliches Merkmal gekennzeichneten Gruppe - und dort allen Gruppenmitgliedern oder dem Einzelnen wegen seiner Gruppenzugehörigkeit - gelten.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51, vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315 (333 ff.) und vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85, 515 u. 1827/89 -, BVerfGE 83, 216 = InfAusIR 1991, 200.

Staatlichkeit in diesem Sinne stellt ab auf das Vorhandensein einer in sich befriedeten Einheit, die nach innen alle Gegensätze, Konflikte und Auseinandersetzungen durch eine übergreifende Ordnung in der Weise relativiert, dass diese unterhalb der Stufe der Gewaltsamkeit verbleiben und die Existenzmöglichkeit des Einzelnen nicht in Frage stellen, insgesamt also die Friedensordnung nicht aufheben. Dazu dient staatliche Macht. Die Macht, zu schützen, schließt indes die Macht, zu verfolgen, mit ein. Daher hebt die Asylgewährleistung im Grundgesetz ganz auf die Gefahren ab, die aus einem bestimmt gearteten Einsatz verfolgender Staatsgewalt erwachsen; sie will den Einzelnen vor gezielten, an asylerhebliche Merkmale anknüpfenden Rechtsverletzungen schützen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Frie-

densordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Darin liegt als Kehrseite beschlossen, dass Schutz vor den Folgen anarchischer Zustände oder der Auflösung der Staatsgewalt nicht durch Art. 16a Abs. 1 GG versprochen ist.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 10. August 2000 – 2 BvR 260/98 und 1353/98 –, NVwZ 2000, 1165 = DVBl 2000, 1518 = InfAuslR 2000, 521, und vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502, 1000, 961/86 –, BVerfGE 80, 315, 333 ff. m.w.N.

Das Element der "Staatlichkeit" oder "Quasi-Staatlichkeit" von Verfolgung darf nicht losgelöst vom verfassungsrechtlichen Tatbestandsmerkmal des "politisch" Verfolgten betrachtet und nach abstrakten staatstheoretischen Begriffsmerkmalen geprüft werden. Es muss vielmehr in Beziehung gesetzt bleiben zu der Frage, ob eine Maßnahme den Charakter einer politischen Verfolgung im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG aufweist, vor der dem davon Betroffenen Schutz gewährt werden soll. Die Prüfung bestimmter staatstheoretischer Merkmale für die Annahme vorhandener oder neu entstehender Staatlichkeit kann für die Beurteilung, ob Verfolgungsmaßnahmen die Qualität politischer Verfolgung haben, nicht schlechthin konstitutiv, sondern nur – wenn auch in gewichtiger Weise – indiziell sein. Maßgeblich für die Bewertung einer Maßnahme als politische Verfolgung ist, dass der Schutzsuchende einerseits in ein übergreifendes, das Zusammenleben in der konkreten Gemeinschaft durch Befehl und Zwang ordnendes Herrschaftsgefüge eingebunden ist, welches den ihm Unterworfenen in der Regel Schutz gewährt, andererseits aber wegen asylerberühlicher Merkmale von diesem Schutz ausgenommen und durch gezielt zugefügte Rechtsverletzungen aus der konkreten Gemeinschaft ausgeschlossen wird, was ihn in eine ausweglose Lage bringt, der er sich nur durch die Flucht entziehen kann. Die Frage, ob in einem Staat von einer Regierung politische Verfolgung ausgehen kann, beurteilt sich folglich maßgeblich danach, ob diese zumindest in einem "Kernterritorium" ein solches Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität – im Sinne einer übergreifenden Friedensordnung – tatsächlich errichtet hat.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. August 2000 – 2 BvR 260/98 und 1353/98 –, NVwZ 2000, 1165 = DVBl 2000, 1518 = InfAuslR 2000, 521.

Für die danach in erster Linie maßgebliche Frage nach der Beschaffenheit des Herrschaftsgefüges im Innern des beherrschten Gebietes zwischen dem verfolgenden Machthaber und den ihm unterworfenen Verfolgten bedarf es der Feststellung und Bewertung, ob eine übergreifende Friedensordnung mit einem prinzipiellen Gewaltmonopol existiert, die von einer hinreichend organisierten, effektiven und stabilen Gebietsgewalt in einem abgrenzbaren (Kern-)Territorium getragen wird.

BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 – 9 C 20.00 –, DVBl 2001, 997 = DÖV 2001, 560 = NVwZ 2001, 815 = InfAuslR 2001, 353.

Zu den Voraussetzungen für die Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht gehört eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparates. Die entstandenen Machtgebilde müssen stabil sein, wobei es entscheidend auf die Lage im Innern und nur ergänzend indiziell auf etwaige äußere Gefährdungen ankommt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Zeitspanne zu, während derer die Herrschaftsorganisation bereits Bestand hat. Neben dem Zeitfaktor können ferner Anzahl, Größe und machtpolitisches Gewicht autonomer oder nicht befriedeter, dem Zugriff der Regierung entzogener Gebiete von Bedeutung sein. Je zahlreicher und gewichtiger solche Herrschaftsexklaven sind, umso eher kann dies bei der gebotenen prognostischen Bewertung die tatsächliche Territorialgewalt und damit die staatsähnliche Qualität der Regierung in Frage stellen.

BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 – 9 C 20.00 –, DVBl 2001, 997 = DÖV 2001, 560 = NVwZ 2001, 815 = InfAuslR 2001, 353.

Nicht entscheidend für die Annahme einer staatsähnlichen Herrschaftsorganisation sind die Legitimität der Machtausübung, die Akzeptanz durch alle oder eine Mehrheit der Gewaltunterworfenen, die Willkürfreiheit der Herrschaft, die Beachtung eines menschenrechtlichen Mindeststandards, die völkerrechtliche Deliktsfähigkeit, organisatorische und rechtliche Formen, Einrichtungen, Institutionen der Herrschaftsmacht sowie zivilisatorische Errungenschaften der Daseinsvorsorge. Entscheidend ist vielmehr, ob eine de facto-Gebietsgewalt vorhanden ist, die tatsächlich eine prinzipiell

schutz- und verfolgungsmächtige Ordnung von gewisser Stabilität errichtet hat (Schutz- und Gewaltmonopol im Inneren).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 – 9 C 20.00 –,  
DVBl 2001, 997 = DÖV 2001, 560 = NVwZ 2001, 815 =  
InfAuslR 2001, 353.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen kann davon ausgegangen werden, dass die Taliban zur Zeit ihrer Herrschaft in Afghanistan zumindest staatsähnliche Herrschaftsmacht innehatten. Von ungefähr 1998/99 bis zum Herbst 2001 beherrschten sie den weitaus überwiegenden Teil Afghanistans. Bis auf das der sog. Nordallianz verbliebene Territorium, welches etwa 10 % der Gesamtfläche Afghanistans ausmachte, vermochten die Taliban sich auch gegenüber sämtlichen lokalen Stammesfürsten und in nahezu allen Landesteilen faktisch und effektiv durchzusetzen.

Vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 29. Januar 2002 –  
8 UZ 2908/00.A –; Schetter, Kleine Geschichte Afgha-  
nistans, 2004, S. 128 ff.

Diese quasi-staatliche Herrschaft der Taliban ist indessen infolge der Angriffe der Vereinigten Staaten von Amerika Ende 2001 beendet worden. Am 07. Dezember 2001 ist Kandahar, die letzte Hochburg der Taliban, durch die Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika und der mit ihnen verbündeten Nordallianz eingenommen worden. Auch wenn sich in jüngster Zeit insbesondere im Süden und Südosten Afghanistans die Taliban wieder sammeln und – wie durch die Medien allgemein bekannt ist – durch vereinzelt Anschläge auf sich aufmerksam machen, sind gleichwohl Anhaltspunkte für eine bevorstehende Wiedererlangung, geschweige denn einer Festigung ihrer vorherigen Herrschaft nicht erkennbar.

Vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 06. Februar 2003  
– 3 A 17/00 –; VG Potsdam, Urteil vom 15. Juli 2003  
– 3 K 3106/97.A –.

Das zeigt sich nicht zuletzt unter anderem darin, dass es ihnen nicht gelungen ist, die Wahl des afghanischen Präsidenten vom 09. Oktober 2004 entscheidend zu stören.

Nach Einschätzung des Gerichts übt aber auch die derzeitige Regierung mit Präsident Hamid Karsai an der Spitze keine für die Annahme einer politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG erforderliche staatliche Gewalt in Afghanistan aus. Zwar wird Präsident Karsai von der internationalen Staatengemeinschaft gefördert; die völkerrechtliche Anerkennung ist jedoch nicht maßgebend. Der Gebiets Herrschaft nach außen kann allenfalls indizielles Gewicht zukommen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. August 2000 – 2 BvR 260/98 und 1353/98 –, NVwZ 2000, 1165 = DVBl 2000, 1518 = InfAusIR 2000, 521.

Voraussetzung für die Annahme einer staatlichen Gewalt ist vielmehr – wie oben ausführlich dargelegt – eine effektive Gebietsgewalt im Sinne einer wirksamen hoheitlichen Überlegenheit im Inneren des Landes. Davon kann jedoch trotz der Bildung der Übergangsregierung im Dezember 2001, ihrer Bestätigung durch die Loya Jirga im Juni 2002, der am 09. Oktober 2004 erfolgten Wahl von Hamid Karsai zum Präsidenten durch das afghanische Volk sowie des Einsatzes der Schutztruppen der International Security Assistance Force (ISAF) zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG –) nicht ausgegangen werden.

So auch OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 16. Juni 2004 – 2 LB 54/03 –; VG Dresden, Urteil vom 21. Oktober 2003 – A 7 K 30050/03 –; VG Braunschweig, Urteil vom 22. August 2003 – 1 A 13/01 –; VG Potsdam, Urteil vom 15. Juli 2003 – 3 K 3106/97.A –; VG Hamburg, Urteil vom 21. Februar 2003 – 19 VG A 369/98 –; a.A. VG Minden, Urteile vom 24. Juli 2003 – 9 K 2258/00.A –, Asylmagazin 11/2003, S. 13, und vom 17. Mai 2004 – 9 K 5145/03.A –, Asylmagazin 9/2004, S. 15; VG Leipzig, Urteil vom 13. Dezember 2002 – A 4 k 30427/96 –; VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 26. August 2002 – 5 K 2360/01.NW –.

Das ergibt sich aus der Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse.

Die Sicherheitslage hat sich in jüngster Vergangenheit landesweit nicht verbessert, in mancher Beziehung sogar verschlechtert. Im Raum Kabul bleibt sie weiter fragil. Eine durchsetzungsfähige Polizei existiert in Afghanistan derzeit noch nicht. Des Weiteren fehlt es an funktionierenden Verwaltungsstrukturen. Auch von einem nur ansatzweise funktionsfähigen Justizwesen kann derzeit nicht gesprochen werden, da keine Einigkeit über die Gültigkeit und damit Anwendbarkeit von Rechtssätzen besteht.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 03. November 2004.

Entscheidend ist jedoch, dass die Regierung Karsai zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder in Afghanistan noch in einem Teil Afghanistans ein Gewaltmonopol besitzt. Sie ist nicht ansatzweise in der Lage, sich in den einzelnen Landesteilen gegenüber den sog. Warlords – auch Kriegsfürsten, Lokalherrscher, Stammesfürsten etc. genannt – durchzusetzen.

Deutsches Orient-Institut, Gutachten an Sächs. OVG vom 23. September 2004; Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004.

Zwar räumt die afghanische Verfassung vom 26. Januar 2004 der Regierung umfangreiche Kompetenzen ein; die Realität wird den von der Verfassung vorgesehenen Strukturen jedoch in keiner Weise gerecht. Für die Beurteilung, ob eine staatliche Herrschaftsmacht vorliegt, kommt es auf die faktische Verfassungswirklichkeit und nicht auf theoretische Modelle an, die nur auf dem Papier stehen, aber keine praktische Umsetzung erfahren haben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 – 9 C 20.00 –, DVBI 2001, 997 = DÖV 2001, 560 = NVwZ 2001, 815 = InfAusIR 2001, 353.

In den verschiedenen Landesteilen Afghanistans herrschen große wie kleine lokale Kriegsfürsten, die sich teilweise sogar ihre eigenen staatsähnlichen Institutionen geschaffen haben. Diese Herrscher verstehen sich als Herren über „ihre“ jeweiligen Territorien, unterhalten eigene bewaffnete Armeen und Sicherheitskräfte und sogar Privatgefängnisse, gegen die die Zentralregierung bislang noch nichts unternommen hat. Die Lokalfürsten sind es, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ihren Gebieten verantwortlich zeichnen und nicht die Regierung in Kabul.

Vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten an Sächs. OVG vom 23. September 2004; Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004.

Bislang ist es der Regierung Karsai nicht gelungen, den Einflussbereich dieser Lokalfürsten zurückzudrängen und ihren eigenen Einfluss auf das gesamte Land oder zumindest einen Großteil desselben auszudehnen. Sie ist auch nicht in der Lage, Weisungen oder Anordnungen zu erlassen, die in den einzelnen Territorien befolgt werden. Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass die von der Zentralregierung angeordnete Entwaffnung der Privatarmeen, welche ein gewichtiges Indiz gegen das Vorhandensein einer einheitlichen Staatsgewalt darstellen, zu keinen durchgreifenden Erfolgen geführt hat. Zwar legten in der jüngsten Vergangenheit mitunter Kämpfer ihre Waffen nieder; das Geld, das sie für die Abgabe ihrer alten schrottreifen Waffen erhielten, investierten sie jedoch in den Kauf moderner Geräte. Auf diese Weise werden Anordnungen der Kabuler Regierung zwar formal eingehalten, faktisch jedoch eindeutig konterkariert. Die Kampagne zur Entwaffnung der Privatarmeen führte somit letztlich zu ihrem Gegenteil, nämlich zur Modernisierung der Ausrüstung der Privatarmeen.

Vgl. Clemens, Afghanistan im Überblick, Südasien 1/04, S. 4; Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004.

In den Privatarmeen der einzelnen Lokalfürsten erhalten die Soldaten in der Regel mehr Sold als bei der neuen afghanischen Berufsarmee. Das führt dazu, dass viele Soldaten zu den Milizen desertieren. Hinzu kommt, dass diese Soldaten häufig Mudschaheddin sind, die sich ihren jeweiligen Kommandanten und Lokalherren zur Loyalität verpflichtet fühlen und nicht der Zentralregierung. Viele Polizeikräfte unter-

stehen zwar theoretisch der Zentralregierung, praktisch stehen sie hingegen direkt unter dem Befehl der jeweiligen lokalen Machthaber. Es kommt auch nicht selten vor, dass die Polizeikräfte sich von der Regierung unter Zuhilfenahme ausländischer Experten ausbilden lassen und nach erfolgter Ausbildung bei ihren jeweiligen Stammesfürsten in den Dienst treten. Präsident Karsai ist ferner nicht in der Lage, die Nationalarmee uneingeschränkt und ohne Einflussnahme Anderer zu befehligen.

Vgl. Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004.

Schon das Nebeneinander von afghanischer Berufsarmee auf der einen und den Privatarmeen der Kriegsfürsten auf der anderen Seite sowie die Tatsache, dass die Polizeikräfte in erster Linie den Lokalfürsten Gehorsam schulden, zeigen, dass es keine einheitliche, das gesamte Land überziehende Staatsgewalt in Afghanistan gibt. Hinzu kommt noch, dass die der Zentralregierung unterstehenden Truppen und Polizeikräfte sich im Konfliktfall nicht gegenüber den lokalen Truppen und privaten Sicherheitskräften durchzusetzen vermögen. Sie haben sich bisher als außerstande erwiesen, die Stellung der Zentralregierung zu festigen und die Macht der Lokalherrscher zu schwächen. Anschaulich wurde dies in der Provinzhauptstadt Mazar-e Sharif im Norden des Landes. Anfang des Jahres 2004 hatte Präsident Karsai den paschtunischen General Akram Khakrizwal dort als Polizeichef eingesetzt. Am 04. Juli 2004 ließ Ustad Ata, der in den nördlichen Provinzen Samangan und Balkh eine dominierende Rolle spielt, dort mehrere tausend Kämpfer stationiert hat und kürzlich sogar dreißig russischer Panzer erhielt, die Polizeistation von zweihundert seiner Krieger angreifen und General Akram unter Hausarrest nehmen. Einhundertdreißig Polizeibeamte, die Akram gegenüber loyal waren, sind seitdem verschwunden. Über ihren Verbleib ist nichts bekannt.

Vgl. Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004.

Dass die Zentralregierung diese Maßnahme gegen ihre eigenen Polizeikräfte widerspruchs- und tatenlos hinnahm, geschweige denn Anstalten zu einer strafrechtlichen Verfolgung und Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes unternahm, macht deutlich, dass sie letztlich über keinerlei Handhabe und Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den Lokalherrschern verfügt. In diesem Fall ist es nicht einmal zu dem Ver-

such eines Widerstandes seitens der Regierung gegen den Angriff durch Ata und dessen Leute gekommen. Die Regierung hat somit keine Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Aufständischen und gegenüber denen, die die der Regierung unterstehenden Kräfte angreifen. Wo jedoch eine Regierung nicht in der Lage ist, Rechtsverstöße und gegen sie gerichtete Angriffe zu verhindern oder zu sanktionieren, kann nicht von einer effektiven und faktischen Gebietsgewalt gesprochen werden.

Daran vermag auch die Tatsache, dass Ustad Ata von Karsai sogar offiziell als Armeekommandant eingesetzt worden ist und dem Präsidenten gegenüber Loyalität versprochen hat, nichts zu ändern. Dieser Vorfall belegt vielmehr, dass im Konfliktfall auch die Loyalitätsbekundungen zur Treue gegenüber dem Präsidenten nichts mehr als bloße Lippenbekenntnisse ohne Wert sind, die Karsai und seiner Regierung nicht zu mehr Macht in den einzelnen Landesteilen verhelfen, was im Übrigen noch weiter auszuführen sein wird.

Auch die kürzlich erfolgte Entmachtung von Ismail Khan, dem Gouverneur der Provinz Herat, erweist sich bei genauerer Betrachtung lediglich als vermeintliche und formale Entmachtung, ohne dass Ismail Khan dadurch tatsächlich entscheidend durch die Zentralregierung in seiner Macht beschränkt worden wäre. Der von Präsident Karsai neu eingesetzte unbekannte Gouverneur verfügt in der Provinz über keinerlei „Hausmacht“. Vielmehr benutzt Ismail Khan den Gouverneur quasi als seine Marionette und lenkt – sozusagen versteckt hinter dem neuen Mann, der das Vertrauen der Regierung in Kabul genießt – weiterhin die Geschicke in diesem Gebiet, das bis in die feinsten Verästelungen von ihm und seiner Sippe beherrscht wird.

Vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten an Sächs. OVG vom 23. September 2004.

Ein weiteres Beispiel für die starke Stellung der Lokalfürsten und die Durchsetzungsunfähigkeit der Zentralregierung ist der blühende und boomende Opiumanbau in Afghanistan, dessen Bekämpfung Präsident Karsai zu einem der großen Ziele seiner Präsidentschaft erklärt hat.

Vgl. Der Spiegel vom 19. April 2004, S. 13; Südasien 1/04, S. 4.

Faktisch ist es ihm aber – im Gegensatz zu den Taliban in den letzten Jahren ihrer Herrschaft – bislang nicht ansatzweise gelungen, den Opiumanbau und den damit verbundenen Drogenhandel einzudämmen. Im Gegenteil, von 2001 bis 2003 ist die Ernte um das Fünffache gestiegen. Die Einnahmen aus dem Handel mit den Drogen nutzen die Lokalfürsten, die den Opiumhandel kontrollieren, wiederum zur Bezahlung und Aufrüstung ihrer privaten Milizen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. April 2004;  
Neue Züricher Zeitung vom 04. Juni 2004, S. 5 f.

Auch wenn man sich die besondere Struktur Afghanistans und seine Geschichte vergegenwärtigt, die dadurch geprägt ist, dass es im Prinzip immer schon mehr oder weniger autonome Stammesfürsten und Lokalherrscher gab, so dass man geneigt sein könnte, die an eine Gebietsgewalt in Afghanistan zu stellenden Anforderungen zu relativieren und abzuschwächen, führt dies nicht zur Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht, die von Präsident Karsai und seiner Zentralregierung ausgeübt wird. Zum einen ist festzuhalten, dass eine derartige (militärische) Stärke der Lokalherrscher, wie sie gegenwärtig in Afghanistan vorzufinden ist, eben nicht prägend für die afghanische Geschichte ist.

Vgl. Schetter, Kleine Geschichte Afghanistans, 2004,  
S. 114.

Zum anderen gab es auch in Afghanistan Zeiten, in denen die Zentralgewalt sich auch gegenüber den Lokalherrschern effektiv durchsetzen konnte, wie zum Beispiel zur Zeit der Taliban auf dem Höhepunkt ihrer Macht. Die zur damaligen Zeit vorhandenen Lokalfürsten, die zum großen Teil mit den heutigen identisch sind, mussten zumindest im Falle einer offenen Konfrontation mit rigorosen Sanktionen seitens des Taliban-Regimes rechnen, was dazu führte, dass sie sich gegenüber jener quasi-staatlichen Macht und Kontrolle – wenn auch unter Druck – beugten und sich nicht wagten aufzulehnen. Die Taliban haben damit zu erkennen gegeben, dass es möglich ist, die Warlords zu kontrollieren und ihre Macht zu beschneiden. Im Gegensatz dazu operieren die Warlords heute vollkommen unabhängig. Es sind nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen keine Begebenheiten bekannt, bei denen sich

Lokalfürsten gegenüber der Zentralregierung auf Grund deren Drucks und Macht gebeugt hätten. Das macht deutlich, dass nicht Präsident Karsai die dominierende Kraft in Afghanistan ist, sondern in den jeweiligen Territorien die einzelnen Landesfürsten. Sie sind es, die keine Angst haben müssen, wenn sie Weisungen Karsais nicht befolgen. Von daher kann auch noch nicht einmal von einem Machtgleichgewicht und annähernd gleichwertigen Kräfteverhältnissen zwischen der Zentralregierung unter Karsai auf der einen und den Warlords auf der anderen Seite gesprochen werden. Vielmehr ist Präsident Karsai eher eine Marionette der Kriegsfürsten. Seinen Weisungen kommen sie nur solange nach, wie sie ihren eigenen (Macht-) Interessen entsprechen.

Die Annahme einer durch die Zentralregierung ausgeübten Staatsgewalt ergibt sich auch nicht dadurch, dass in der Regierung etliche der Lokalfürsten Kabinettsmitglieder sind bzw. dass mittlerweile nahezu allen lokalen Herrschern – wie z.B. dem oben geschilderten Ustad Ata – von Präsident Karsai irgendwelche offiziellen Posten übertragen worden und sie auf diese Weise in den Staatsapparat eingebunden sind. Zu diesem Schritt sah sich Präsident Karsai auf Grund der Macht des Faktischen gezwungen, um sein Gesicht zu wahren und zumindest der internationalen Staatengemeinschaft das Bild eines einheitlichen afghanischen Staates zu vermitteln. Trotz ihrer Mitarbeit im Kabinett – sei es direkt oder indirekt mittels ihnen ergebenden nahestehenden Persönlichkeiten – stützen die Lokalfürsten Präsident Karsai nicht in seinem Bemühen um den Aufbau einer Staatsgewalt im gesamten Land. Vielmehr gebrauchen und missbrauchen sie ihre Mitarbeit in der Zentralregierung zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen in ihren jeweiligen Territorien. Alle an der Regierung beteiligten Kräfte sind darauf bedacht, nach persönlichem Einfluss zu ringen. Aus diesem Grunde stellt sich auch die Regierung selbst als ein sehr inhomogenes Gebilde dar und nicht als eine Koalition nach westlichen Vorstellungen. Von einer Einbindung der Lokalherrscher in das Kabinett mit dem Ziel der Bildung und Durchsetzung der Regierung für das gesamte Land kann nicht gesprochen werden. Eine Zusammenarbeit mit Karsai seitens seiner mächtigen Gegenspieler findet insoweit nicht oder allenfalls in geringem Maße statt, nämlich dann, wenn eigene Interessen der Landesfürsten nicht tangiert sind.

Vgl. Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004.

Auch dieser Umstand macht deutlich, dass schon mangels einheitlicher Willensbildung innerhalb der Zentralregierung vielfach keine durchgreifenden Maßnahmen beschlossen werden oder zumindest faktisch nicht durchgesetzt werden können, die die Macht der einzelnen Stammesfürsten in Frage stellen würden.

Die abgegebenen Loyalitätsbekundungen der Lokalfürsten zu Gunsten von Präsident Karsai dürfen keineswegs überbewertet werden. Sie vermögen die vom Gericht vorgenommene Bewertung nicht in Frage zu stellen. Abgesehen davon, dass gerade in Afghanistan Bündnisse und Loyalitätsbekundungen bei sich ändernden Verhältnissen sehr schnell gekündigt werden, greift die Sichtweise, dass auf Grund der Integration der Lokalfürsten in den Staatsapparat und der verbalen Anerkennung der Zentralregierung mit Präsident Karsai als anerkanntem Staatsoberhaupt von Afghanistan von einer den Gesamtstaat überziehenden Staatsgewalt gesprochen werden könne,

so VG Minden, Urteil vom 24. Juli 2003 – 9 K 2258/00.A -,  
ASYLMAGAZIN 11/2003, S. 13; VG Leipzig, Urteil vom  
13. Dezember 2002 – A 4 K 30427/96 -; Danesch, Gut-  
achten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004,

zu kurz und wird den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise gerecht. Entscheidend ist nicht eine formale Sichtweise, sondern inwieweit die Zentralmacht sich faktisch im Land durchsetzen kann. Das ist jedoch – wie geschildert – nicht der Fall. Eine derartige Machtlosigkeit der Regierung Karsai, wie sie sich gegenwärtig in Afghanistan darstellt, kann trotz gegenteiliger Lippenbekenntnisse der Lokalfürsten nicht zur Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht führen. Die Warlords haben sogar auch dort das Sagen, wo es parallel von der Regierung eingesetzte Gouverneure gibt.

Vgl. Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli  
2004.

Hinzu kommt noch die nicht unerhebliche Anzahl unterschiedlicher Lokalherrscher, die sich nicht der Zentralregierung unterstellen. Die Zentralgewalt wird umso eher in Frage gestellt, je zahlreicher und gewichtiger die einzelnen Territorialgewalten sind,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 – 9 C 20.00 –,  
DVBI 2001, 997 = DÖV 2001, 560 = NVwZ 2001, 815 =  
InfAuslR 2001, 353,

was auf Afghanistan zutrifft. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im gesamten Land sind die Lokalherrscher und die Bürger nicht auf die Zentralregierung angewiesen, sondern Präsident Karsai ist umgekehrt darauf angewiesen, dass die jeweiligen Warlords in ihren Gebieten für ein geregelter Zusammenleben der Menschen sorgen, weil seine Regierung das nicht autonom leisten kann.

Das Gewaltmonopol der Regierung Karsai beschränkt sich allenfalls auf Kabul und Umgebung, wobei diese Gewalt im Wesentlichen durch die internationale Friedenstruppe gestützt wird und außerdem stark beeinflusst und unterwandert ist durch die Einwirkung der im Kabinett befindlichen politischen und militärischen Kontrahenten Karsais.

Vgl. Danesch, Gutachten an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004.

Nach Einschätzung des Gerichts liegen die Voraussetzungen nicht vor, um Kabul als ein „Kernterritorium“

im Sinne des BVerfG, Beschluss vom 10. August 2000  
– 2 BvR 260/98 und 1353/98 –, NVwZ 2000, 1165 = DVBI  
2000, 1518 = InfAuslR 2000, 521,

zu bezeichnen. So erscheint es schon äußerst fraglich, ob staatliche Macht, die sich auf den Raum Kabul und seine nähere Umgebung beschränkt, von ihrer räumlichen Ausdehnung her ausreicht, von einer staatlichen Herrschaftsmacht in einem Kernterritorium zu sprechen. Doch selbst in der Hauptstadt hat Präsident Karsai mit seiner Regierung bislang kein Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität im Sinne einer übergreifenden Friedensordnung errichten können. Die Sicherheitslage in Kabul ist immer noch alles andere als stabil; charakteristisch sind ständige Übergriffe, Schießereien, Anschläge etc. Insbesondere nachts sind die Zustände noch sehr chaotisch

und nicht unter Kontrolle. Ein effektiver Schutz der Bürger durch die Regierung findet – mittels der ISAF-Truppen – allenfalls in geringem Maße und auch nur in bestimmten Stadtteilen statt. Zumindest können die Bürger im Einzelfall nicht darauf vertrauen, von der Regierung wirksam geschützt zu werden. Hinzu kommt, dass die ISAF-Schutztruppen nicht dem Befehl Karsais und der Regierung unterstehen und ihr Handeln ihnen daher auch nicht zugerechnet werden kann. Entfielen der Schutz durch die internationalen Truppen, dann würde die Gewalt bzw. der Rest an Gewalt, den der Präsident gegenwärtig in Kabul ausübt, wie ein Kartenhaus in sich zusammenfallen. Im Übrigen gilt auch bezogen auf Kabul, dass die Regierung wegen der einander widerstreitenden Interessen zu einer einheitlichen Willensbildung nicht in der Lage ist, so dass schon gar nicht klar wird, welche Maßnahmen in Kabul zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer staatlichen Gewalt überhaupt getroffen werden sollen.

Vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten an Sächs. OVG vom 23. September 2004; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. April 2004 und vom 03. November 2004.

Schließlich kann auch nicht in den einzelnen Landesteilen außerhalb von Kabul eine staatliche bzw. quasi-staatliche Herrschaftsmacht durch einzelne Lokalherrscher bezogen auf ein begrenztes Territorium angenommen werden. Zwar ist für eine staatsähnliche Herrschaftsmacht weder erforderlich, dass sie das gesamte Staatsgebiet erfasst, noch dass sie die einzige auf dem Staatsgebiet existierende Gebietsgewalt ist,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Januar 1999 – 9 B 655.98 -, InfAuslR 1999, 283, wonach auch Teilbereiche ausreichen können,

vergegenwärtigt man sich jedoch, dass in Afghanistan zahlreiche Lokalfürsten in abgrenzbaren Territorien Macht ausüben, d.h. dass die territorial begrenzte Macht nicht nur auf einige sehr wenige verteilt ist, die damit quasi gemeinsam das gesamte Land oder ein Großteil davon unter ihrer Kontrolle haben, so kann nicht von einem Herrschaftsgefüge in einem territorial abgrenzbaren Kernterritorium gesprochen werden, was für dieses oder jene Gebiet zur Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht führen würde. Die gegenwärtige Situation unterscheidet sich gravierend von der Situation in Afghanistan vor einigen Jahren, als die Taliban immerhin einen Großteil

der Fläche des Landes beherrschten. Darüber hinaus gibt es keine Erkenntnisse darüber, dass einzelne Regionen als eigenständige Landesteile von Afghanistan angesehen werden. Stammesfehden zwischen rivalisierenden Herrschern

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. April 2004,

führen schließlich dazu, dass es in einigen Gebieten zudem an der für die Annahme einer Staatsgewalt erforderlichen Stabilität fehlt.

Dieser Aspekt der Begrenzung der Macht und ihrer Verteilung auf viele verschiedene Machthaber betrifft nicht zuletzt auch Kabul, so dass schon aus diesem Grund die Annahme eines Kernterritoriums in der Hauptstadt nicht in Betracht kommt.

II.

Die Klage ist dagegen begründet, soweit die Kläger die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG begehren. Den Klägern steht Abschiebungsschutz nach dieser Regelung zu.

Der Verfolgungsbegriff des § 60 Abs. 1 AufenthG entspricht dem bisherigen Verständnis der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG und § 51 Abs. 1 des bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Ausländergesetzes - AuslG -; auch die Differenzierung der Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe gilt entsprechend.

Vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 18. Februar 1992  
- 9 C 59.91 -, DVBl. 1992, 843 und vom 18. Januar 1994  
- 9 C 48.92 -, BVerwGE 95, 42.

Lediglich hinsichtlich der Verfolgungssubjekte ist die neue Regelung in § 60 Abs. 1 AufenthG weiter gefasst. Danach kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure führt jedoch nur dann zu einem Abschiebungsverbot, wenn die zuvor genannten Akteure (Staat, Parteien oder Organisationen),

einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

Die Kläger sind im Jahre 1997 vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist. Die Verfolgung ergab sich aus ihrer Zugehörigkeit zur Religions- und Volksgruppe der Hindus, so dass es auf die möglicherweise ebenfalls vorliegende individuelle Vorverfolgung des Klägers nicht mehr ankommt. Hindus wurden in Afghanistan nach dem Sturz des kommunistischen Regimes 1992 von den verschiedenen Mudschaheddin-Gruppen und anschließend – nach der Machtergreifung durch die Taliban – von diesen bis zum Ende ihrer Herrschaft Ende 2001 als religiöse und insbesondere als ethnische Minderheit verfolgt.

Die Gefahr eigener politischer Verfolgung eines Asylsuchenden kann sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist.

Die historische und zeitgeschichtliche Erfahrung lehrt, dass für den einzelnen die Gefahr, selbst verfolgt zu werden, um so größer und unkalkulierbarer ist, je weniger sie von individuellen Umständen abhängt oder geprägt ist und je mehr sie unter Absehung hiervon überwiegend oder ausschließlich an kollektive, dem einzelnen unverfügbare Merkmale anknüpft. Sieht der Verfolger von individuellen Verfolgungen gänzlich ab, weil seine Verfolgung der durch das asylerberhebliche Merkmal gekennzeichneten Gruppe als solcher und damit grundsätzlich allen Gruppenmitgliedern gilt, kann eine solche Gruppengerichtetheit der Verfolgung dazu führen, dass jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat jederzeit eigener Verfolgung gegenwärtig sein muss.

Die Annahme einer derartigen gruppengerichteten Verfolgung setzt allerdings voraus, dass Gruppenmitglieder Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, aus deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied die begründete Furcht herleiten kann, selbst alsbald Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Die hierfür erforderliche Verfolgungsdichte setzt nicht unbedingt Pogrome oder diesen ver-

gleichbare Massenausbreitungen voraus, sondern ist immer dann gegeben, wenn die Verfolgungsschläge gegen die Gruppenangehörigen nach Intensität und Häufigkeit so dicht und eng gestreut fallen, dass für jeden von ihnen die Furcht begründet ist, selbst Opfer der Übergriffe zu werden.

BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 – 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 –, BVerfGE 83, 216; BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 – 9 C 154.90 –, BVerwGE 88, 367 = InfAuslR 1991, 363.

Zwischen 1992 und 2001 kam es in Afghanistan zu zahlreichen Übergriffen gegenüber Hindus. So wurden die den Hindus gehörenden Häuser und Geschäfte besetzt; es wurde auf die Hindus Druck bzw. Zwang ausgeübt, damit diese ihren wertvollen Haus- und Grundbesitz zu Schleuderpreisen verkauften. Es kam zu Inhaftierungen, Misshandlungen, Ermordungen und Vergewaltigungen der Angehörigen der hinduistischen Minderheit. Bereits 1997 waren 95 % der Hindu-Tempel zerstört. Viele Hindus lebten nach der Aufgabe ihrer Häuser schutzlos und im Zustand der Angst zusammengepfercht im Tempel – häufig in Tempel der Sikhs, weil die Hindu-Tempel zerstört waren –, den sie in der Regel nicht mehr zu verlassen wagten. Manche Hindu-Tempel blieben nur deshalb (zumindest zeitweise) verschont, weil sie unterirdisch im Verborgenen im Gewirr der Lehmhäuser versteckt lagen. Hindus wurden zwangsweise zum Islam zu bekehren versucht. Außerdem mussten sie ein gelbes Band tragen. Ihren Kindern war es nicht möglich, die Schule zu besuchen. Aus der Stadt Khost wurden die Hindus vertrieben; der Hindu- und Sikh-Basar in dieser Handelsstadt wurde geplündert und verwüstet, woraufhin 900 Hindus gemeinsam mit den Sikhs auf einem mehrtägigen Fußmarsch nach Pakistan flohen. In den Freitagspredigten hetzten fanatische Moslems gegen die Hindus. Sie wurden als gottlose Götzenanbeter und – angesichts ihrer indischen Herkunft – als Spione des Erzfeindes Indiens angesehen. Kämpfer der verschiedenen Mudschaheddin-Gruppen vergriffen sich an den Hindu-Frauen, ohne dass man sie zur Ordnung rief. Viele Hindu-Familien wurden in der Dunkelheit angegriffen und um Schutzgelder erpresst.

Glatzer, Gutachten vom 07. Juli 2001; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 26. Juni 2000 an VG Hamburg; Universität Hamburg, Gutachten vom 13. April 2000 an VG Hamburg; Danesch, Gutachten vom 30. Dezember 1996 an Rechtsanwalt Lienkamp und vom 18. November 2003 an VG Wiesbaden; UNHCR, Auskunft vom

23. Dezember 1997 an VG Gießen; Verein Afghanischer Hindus in Deutschland, Auskunft vom 20. Mai 1997 an VG Göttingen; amnesty international, Afghanistan, September 1993.

Die erwähnten Maßnahmen gehen über eine bloße Diskriminierung der Minderheit der Hindus hinaus und lassen die notwendige Verfolgungsintensität erkennen. Zwar mag man für einige der soeben angeführten Maßnahmen auch andere Erklärungen anführen, die für sich genommen nicht darauf schließen lassen, dass die Hindus auch zielgerichtet verfolgt wurden. So war beispielsweise der Schulbesuch auch vielen anderen afghanischen Kindern, insbesondere Mädchen, nicht möglich. Der Entzug des Grundbesitzes traf nicht nur die Hindus, sondern auch andere wohlhabende Afghanen. In den anarchischen Zuständen zur Zeit des Bürgerkriegs wurden nicht nur die Hindus Opfer von Übergriffen, Misshandlungen, Vergewaltigungen etc. Wenn auch im Hinblick auf einzelne dieser Maßnahmen verschiedene andere Bevölkerungsgruppen bzw. Einzelpersonen Opfer waren, so bleibt doch festzuhalten, dass die Hindus jedenfalls immer und von allen Maßnahmen, nicht nur von einzelnen betroffen waren. Gerade dieses bei den Hindus festzustellende Zusammenwirken der zahlreichen verschiedenen Maßnahmen verdeutlicht ihre Zielgerichtetheit und führt zur asylerberheblichen Intensität.

Hinzu kommt die Tatsache, dass fast alle afghanischen Hindus im Laufe der neunziger Jahre das Land verlassen haben, da sie auf Grund der aufgezeigten Referenzfälle und ihrer Maßnahmen, die vielen anderen Hindus widerfahren sind, sowie in dem Klima allgemeiner moralischer, religiöser und gesellschaftlicher Verachtung, der sie ausgesetzt waren, um ihr Leben fürchten mussten. Die wenigen Hindus, die in Afghanistan geblieben sind, waren diejenigen, denen die finanziellen Mittel für eine Ausreise fehlten; ihre ausreichende Versorgung war weder in medizinischer Hinsicht noch mit Nahrungsmitteln sichergestellt.

Vgl. Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Afghanistan – Information –: Aktuelle Situation, politische Strukturen und gefährdete Personengruppen, April 2001; Auswärtiges Amt, Auskunft an OVG Schleswig-Holstein vom 24. Juli 2000; UNHCR, Auskunft vom 23. Dezember 1997 an VG Gießen; ZDWF, Bericht vom September 1996 zur Lage in Afghanistan; siehe auch Danesch, Gutachten vom 05. April 1997 an Hess. VGH, wonach noch vor der Eroberung Kabuls durch die Taleban

99 % der ehemals 35.000 Hindus aus der Hauptstadt geflohen seien.

Gerade dieser deutliche Exodus belegt sehr anschaulich und ist ein gewichtiges bis fast schon eindeutiges Indiz dafür, dass die Bürgerkriegsparteien die Hindus zielgerichtet verfolgten. Keine andere Bevölkerungsgruppe hat Afghanistan in dieser Größenordnung und nahezu vollzählig verlassen. Unter der Taliban-Herrschaft bzw. schon kurz vor der Machtergreifung durch die Taliban waren die Hindus dann aus dem öffentlichen Leben in Afghanistan praktisch verschwunden.

Vgl. Danesch, Gutachten vom 08. April 1997 an VG Gießen.

Zwar ist kein systematisches Programm zur Vertreibung der Hindus bekannt. Es herrschte jedoch unter den verschiedenen Mudschaheddin-Gruppen und ihren Führern sowie bei den Taliban uneingeschränkte Übereinstimmung darüber, die Hindus ihrer Rechte zu berauben und sogar äußerstenfalls ihr Leben nicht zu schonen. Im Übrigen wäre es angesichts der chaotischen Verhältnisse in Afghanistan in den neunziger Jahren auch zu viel verlangt, in diesem Umfeld, in dem es so gut wie gar keine festgelegten politischen und gesellschaftlichen Programme gab, ein solches ausgerechnet für den Bereich der Hindu-Verfolgung zu fordern. In diesem Zustand der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Hindus, denen es in der Regel übrigens auch nicht mehr möglich war, ihre Berufe auszuüben, wäre ein offizielles politisches Programm zum Beleg der Verfolgung der Hindus auch überflüssig gewesen.

Zur Annahme einer Gruppenverfolgung ist nicht zwingend die Durchführung von Pogromen erforderlich. Den gleichen Effekt wie bei von führenden Stellen angeordneten Übergriffen auf eine Vielzahl von Hindus zur gleichen Zeit hatte die Vorgehensweise der Mudschaheddin, indem sie eine Hindu-Familie nach der anderen unter Zwang, Inhaftierung und Vergewaltigung zum Verlassen ihrer Häuser mehr als deutlich aufforderten. Faktisch war jedenfalls allen klar, dass die schon seit Jahren und Jahrzehnten unliebsamen Hindus im öffentlichen Leben Afghanistans keine Rolle mehr spielen sollten. Dieses Ziel wurde schließlich erreicht, als sich gegen Ende der neunziger Jahre kaum noch Hindus in Afghanistan aufhielten. Die Vertreibung der Hindus war schließlich auch erst möglich, nachdem das kommunistische Regime

gestürzt war, unter dem die Hindus zuvor Schutz und sogar finanzielle Macht und großen Reichtum in nicht unerheblichem Maße genossen.

Danesch, Gutachten vom 30. Dezember 1996 an Rechtsanwalt Lienkamp.

Im Übrigen sind aber sogar auch Pogrome vorgekommen: erinnert sei hier nur an den Anschlag auf den „Prinzenhof“ – das ist die Börse und das Finanzzentrum Afghanistans unter der Domäne der Hindus – im Februar 1992. Bei diesem Massaker wurden zahlreiche Hindus verletzt, etliche kamen ums Leben. Weitere Pogrome gegen Hindus gab es neben einigen in Kabul auch in Khost.

Vgl. Danesch, Gutachten vom 08. Mai 1996 an VG Schleswig; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht vom 03. März 2003.

Gegen eine Verfolgung der Hindus spricht auch nicht die Einschätzung, dass im Jahr 2001 religiös begründete Repressionen gegen Hindus nicht bekannt geworden seien oder dass es keine verlässliche Grundlage für die Erwägung gebe, die Taliban verfolgten das Ziel der religiösen Säuberung des Landes von den Hindus.

So schon OVG NRW, Urteil vom 28. Mai 1998 – 20 A 7317/95.A – m.w.N.; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 09. Mai 2001.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass zu diesem Zeitpunkt so gut wie keine Hindus mehr in Afghanistan lebten und die wenigen noch zurückgebliebenen Hindus sich nicht zu erkennen gaben. Wenn jedoch keine Hindus mehr vorhanden sind, bedarf es auch nicht mehr des Ziels einer religiösen Säuberung des Landes von den Hindus, weil dieses Ziel schon lange vorher – zum großen Teil schon vor der Machtergreifung durch die Taliban – erreicht war.

Auch wenn das Auswärtige Amt in seinen Lageberichten immer wieder betonte, dass eine Verfolgung der Hindus in Afghanistan aus religiösen Gründen nicht stattgefunden habe,

vgl. z.B. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 09. Mai 2001  
und vom 30. September 1997,

so ist – neben der diplomatischen Zurückhaltung, von der derartige Berichte im Allgemeinen geprägt sind – zu berücksichtigen, dass die Hindus auch nicht vornehmlich aus religiösen Gründen einer Verfolgung ausgesetzt waren, sondern aus ethnischen und politischen. Dieser Aspekt findet in den Auskünften des Auswärtigen Amtes jedoch keine Erwähnung.

Sind die Kläger vorverfolgt ausgereist, so ist ihnen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, wenn sie im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sind (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Nach der gegenwärtigen Auskunftslage kann für Hindus in Afghanistan keine Sicherheitsgarantie abgegeben werden. Insbesondere die Regierung Karsai und die internationalen Schutztruppen können die Sicherheit der Hindus und ihren Schutz vor Übergriffen seitens Teilen der Bevölkerung oder diverser Mudschaheddin-Gruppen nicht garantieren. Das gilt für das gesamte Land. Zwar sind Häufigkeit und Intensität von Übergriffen gegenüber Hindus geringer geworden, ausgeschlossen werden können sie jedoch keinesfalls. So wird von gravierenden Fällen von Diskriminierungen gegen Hindus berichtet: die Handlungen richten sich gegen die Ausübung der religiösen Sitten und Gebräuche der Hindus. Hindus werden auch nach dem Sturz der Taliban noch Opfer illegaler Landnahme; ihre Häuser werden von Kommandeuren und deren bewaffneter Gefolgschaft besetzt. Den rückkehrenden Hindus wird der Rückerhalt ihres rechtmäßigen Grundbesitzes verweigert. Das geht einher mit massiven Einschüchterungen gegen die rechtmäßigen Eigentümer. Auch heute noch kommen Hindu-Familien auf Grund des Verlustes ihrer Häuser und Geschäfte häufig nur in den wenigen noch existierenden Tempeln unter und leben dort unter äußerst schwierigen Bedingungen. Selbst dort sind sie nicht sicher, wie der Anschlag mit einer Handgranate auf einen Hindu-Tempel in Kabul in Frühsommer 2003 belegt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 03. November 2004 und vom 22. April 2004 sowie Auskunft vom 09. Februar 2004 an VG Wiesbaden.

Auf Grund der in Afghanistan zu beobachtenden zunehmenden Paschtunisierung und (Re-)Islamisierung stehen die Hindus außerdem in Gefahr, Ziel einer groß angelegten religiös motivierten Verfolgung zu werden.

Vgl. Danesch, Gutachten vom 18. November 2003 und vom 07. November 2003 an VG Wiesbaden.

Die geschilderten Gefahren gehen nicht nur von der Bevölkerung im Allgemeinen aus,

vgl. Danesch, Gutachten vom 18. November 2003 an VG Wiesbaden,

sondern insbesondere von den Lokalherrschern, Gouverneuren und den örtlichen Kommandanten. Zum Teil sind diese im Wesentlichen mit den früheren Angehörigen und Führern der Mudschaheddin-Gruppen und/oder der Taliban identisch. Auch der Umstand, dass im Einzelfall auf Grund der geänderten politischen Verhältnisse in Afghanistan keine Gruppen- bzw. Personenidentität hinsichtlich des Verfolgungssubjektes vorliegt, steht der Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes für die Gefahr erneuter politischer Verfolgung nicht entgegen. Es ist nicht erforderlich, dass die drohende Verfolgung zwingend von denselben Verfolgungssubjekten zu erwarten ist. Allerdings führt eine situationsbedingte Vorverfolgung nur bei Gefahr der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung zur Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 08. Februar 1983 - 9 C 218.81 -, Buchholz 402.24 § 28 AusIG Nr. 43.

Dies ist nach der Rechtsprechung des BVerwG dann anzunehmen, wenn bei einer am Gedanken der Zumutbarkeit der Rückkehr ausgerichteten wertenden Betrachtung

tung ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Verfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung dergestalt bestünde, dass bei Rückkehr mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung zu rechnen wäre oder nach den gesamten Umständen typischerweise das erhöhte Risiko der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung bestünde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 - 9 C 9.96 -, BVerwGE 104, 97.

Ein derartiger innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung durch die Mudschaheddin-Gruppierungen und später durch die Taliban und zu befürchtender Verfolgung durch die derzeitigen Machthaber ist nach Auffassung der Kammer im vorliegenden Fall anzunehmen. Denn die Ursache für die Verfolgung ist in beiden Fällen die gleiche: die Triebfeder ist für den Vorverfolger wie den potentiellen Verfolger mithin die gleiche, nämlich die unüberwindliche Feindschaft zu den verhassten, und aus ihrer Sicht gottlosen Hindus.

Wegen des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG war die in dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Abschiebungsandrohung, die Afghanistan als alleinigen Zielstaat einer Abschiebung namentlich bezeichnet, aufzuheben.

Einer Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedarf es nicht mehr, § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 194 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Lohmann

Lütz

Dr. Gatawis